



Deutscher Caritasverband
Landesverband Bayern e. V.

UNBEGLEITETE MINDERJÄHRIGE FLÜCHTLINGE

LVkE Eckpunktepapier

Landesverband katholischer Einrichtungen und
Dienste der Erziehungshilfe in Bayern e.V. (LVkE)
Lessingstr.1

80336 München
Tel.:089-54497-149
Fax:089-5328028

info.lvke@caritas-bayern.de
www.lvke.de

Eckpunkte – Positionierung zu der Arbeit mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Bayern Stand Juli 2014

Weltweit steigen die Zahlen von jungen Flüchtlingen und allein in Deutschland kommen jährlich ca. 4000 junge Menschen an. Die Zahl der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge, die in Bayern eintreffen, beläuft sich im ersten Halbjahr 2014 auf über 700 Jugendliche, Tendenz steigend. Die Vergleichszahlen lagen in 2012/2013 bei 545 bzw. 574 jungen Menschen. Zu Beginn des Jahres gab es hier den sogenannten Systemwechsel in der Jugendhilfe. Alle Kinder und Jugendlichen aus Asylbewerberunterkünften sollen in Obhut genommen werden, da das Kindeswohl in diesen Gemeinschaftsunterkünften oft nur unzureichend berücksichtigt wird. Damit ist die Kinder- und Jugendhilfe gemäß SGB VIII zuständig. Das Leistungsangebot und die individuell orientierte Hilfestruktur des SGB VIII ermöglicht ein hohes Maß an zielgerichteten Unterstützungsangeboten. Gemäß der UN-Kinderrechtskonvention (Artikel 3) zählen unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zur Gruppe besonders schutzbedürftiger junger Menschen. Auf Grund ihres Alters, ihrer Herauslösung aus ihren Herkunftsländern und ihrer Familie sind sie besonderen Umständen ausgesetzt. Das schließt auch ihre rechtliche Situation mit ein. Das Jugendhilferecht SGB VIII und das Ausländerrecht stehen de facto in einem Spannungsverhältnis zueinander. Im Jugendhilferecht gelten alle Personen unter 18 Jahren als Kinder, während im Ausländerrecht 16-jährige selbstverantwortlich einen Antrag auf Asyl stellen müssen.

Vor diesem Hintergrund begrüßt der LVkE es außerordentlich, dass ein Systemwechsel im Sinne der Chancengerechtigkeit und zum Wohle der Kinder und Jugendlichen in die Zuständigkeit des SGB VIII stattgefunden hat. Gleichzeitig ist der umfassende Kinderschutz, die Unterstützung von Menschen mit besonderen Bedarfen – wie die Flüchtlingsarbeit – ein Kernthema christlich orientierter sozialer Arbeit, dem sich der LVkE besonders verpflichtet fühlt.

Wofür steht der LVkE:

Der LVkE setzt sich im Sinne einer interkulturellen Öffnung mit den vielfältigen, differenzierten Leistungsangeboten seiner Einrichtungen und Dienste für die Verbesserung der Chancen und Perspektiven unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge ein.

Der LVkE bietet insbesondere regionale Hilfe vor Ort an:

- Plätze in stationären Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe
- spezialisierte Gruppen bzw. Gruppenangebote
- Aufbau von neuen Wohngruppen, Inobhutnahmestellen und Clearingverfahren
- Aufbau von regionalen Netzwerken
- Beratung und Fachinformation
- Qualifizierungsmaßnahmen für Fach- und Führungskräfte

Zudem koordiniert er auf Landesebene gemeinsam mit den Referaten für Migration des Landesverbandes der Caritas (LCV) und der Katholischen Jugendsozialarbeit (KJS) Workshops und Initiativen zu Anliegen von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen.

Aus diesen Erfahrungen heraus und mit Bezugnahme auf den Deutschen Caritasverband und dessen Positionspapier zu "Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Deutschland" vom 16.12.2013 tritt der LVkE in Bayern für folgende Standpunkte ein:

- Im Kontext derzeitiger Entwicklungen und des erkennbar zunehmenden Anstiegs an Zuwanderungen unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge wird ein **abgestimmtes nachhaltiges Gesamtkonzept** benötigt.
- In den Städten und Landkreisen sollte eine flächendeckende **gerechte Verteilung** und **Versorgung** der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge, sowie die

Sicherstellung ausreichender Entwicklungschancen und Perspektiven angestrebt werden.

- Dies erfordert eine intensive, verpflichtende und konstruktive Zusammenarbeit mit dem bayerischen StMAS sowie allen verantwortlichen Verfahrensbeteiligten.
- Auch wird die aktive Beteiligung des Kultusministeriums als dringend notwendig erachtet.
- Ferner sind **klare Zuständigkeiten**, eine Optimierung der Infrastruktur und Vernetzungen vor Ort, sowie eine strukturelle Verortung der Thematik in der regionalen Jugendhilfeplanung unumgänglich.
- Der **Auf- und Ausbau** von Inobhutnahmestellen, Clearingverfahren und differenzierten Nachsorgeeinrichtungen wird als zwingend notwendig erachtet, genau wie eine
- kontinuierliche **Betrachtung und Überprüfung** der vorliegenden Konzepte und Maßnahmen. Diese sollte sowohl in Bezug auf Einhaltung von quantitativen und qualitativen bzw. interdisziplinären Standards erfolgen, als auch unter
- Beachtung des direkten Zugangs zum Erwerb der deutschen Sprache als Schlüsselqualifikation, um weiterführend einen guten Zugang zu schulischen und beruflichen Ausbildungsmöglichkeiten zu ermöglichen.
- Für den Auf- und Ausbau von Einrichtungen und Diensten müssen ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden, ebenso für
- die kontinuierliche **Qualifizierung** der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- Eine Annäherung der gesetzlichen Grundlagen in den Disziplinen des Ausländer- und Jugendhilferechts wird als ebenso unerlässlich betrachtet wie
- **gesetzliche Regelungen**, die den Integrationswillen unterstützen. Hier sollte ferner ein übergreifendes und ausdifferenziertes bundesweites Einwanderungskonzept erstellt werden.
- Die **fachliche Diskussion** der Fragestellung: „Bildet das SGB VIII mittelfristig den richtigen rechtlichen Rahmen?“ sollte anhand der bisher gewonnen Erkenntnisse und Erfahrungen ohne falsche Scheu geführt werden.
- Ferner muss intensive und gut koordinierte **Öffentlichkeitsarbeit** mit dem Ziel einer positiven Sensibilisierung der Bevölkerung für „fremde Kulturen“ erfolgen.

München 26.08.2014



Bartholomäus Brieller
Vorstandsvorsitzender LVkE